

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

Rente mit 67

7

Aufgrund von Übergangsregelungen gelten die neuen Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht für Versicherte sogenannter rentennaher Jahrgänge.

Altersteilzeit

20

Arbeitnehmer können auch zukünftig in Altersteilzeit beschäftigt werden, obwohl die Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2010 diesen schrittweisen Übergang in den Ruhestand nicht mehr fördert.

Übungsleiterfreibetrag

22

Arbeitnehmer, die nebenberufliche Bezüge zum Beispiel als Übungsleiter erhalten, profitieren künftig von einem größeren steuer- und sozialversicherungsfreien Spielraum.



Deutsche
Rentenversicherung

Hinweis:

Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Seite 7: Rente mit 67

Aufgrund von Übergangsregelungen gelten die neuen Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht für Versicherte sogenannter rentennaher Jahrgänge.

Seite 20: Altersteilzeit

Arbeitnehmer können auch zukünftig in Altersteilzeit beschäftigt werden, obwohl die Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2010 diesen schrittweisen Übergang in den Ruhestand nicht mehr fördert.

Seite 22: Übungsleiterfreibetrag

Arbeitnehmer, die nebenberufliche Bezüge zum Beispiel als Übungsleiter erhalten, profitieren künftig von einem größeren steuer- und sozialversicherungsfreien Spielraum.

Neuerungen im Überblick:

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 8. August 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – so der offizielle Gesetzestitel – verabschiedet. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen, die für Arbeitgeber und Steuerberater von Bedeutung sind. Das Gesetz soll am 12. Oktober 2007 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt werden und überwiegend am 1. Januar 2008 in Kraft treten. SUMMA SUMMARUM berichtet in dieser Ausgabe kurz über die wesentlichen Änderungen, die mit dem Gesetzentwurf geplant sind. Die Ausgabe 6/2007 wird einen ausführlichen Bericht dazu enthalten.

Mit dem Gesetz sollen Übergangsvorschriften für Statusfeststellungsverfahren (§§ 7 b und 7 c SGB IV) gestrichen werden. Bei Statusfeststellungsverfahren durch die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten bundesweiten Clearingstelle werden Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen erst ab dem Zeitpunkt versicherungspflichtig, ab dem die Entscheidung bekannt gegeben wird. Erst wenn die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist, wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. Gleiches gilt zurzeit immer dann, wenn ein Rentenversicherungsträger bei einer Betriebsprüfung oder eine Krankenkasse bei einem Verwaltungsverfahren ein Beschäftigungsverhältnis feststellt. Diese Sonderregelung soll mit Ablauf des 31. Dezember 2007 wegfallen. Damit beginnt die Versicherungspflicht, die im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines Verwaltungsverfahrens der Krankenkasse festgestellt wird, (wieder) mit dem Beginn der Beschäftigung; die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den allgemeinen Regelungen fällig.

Arbeitgeberseitige Leistungen bei Sozialleistungsbezug

Zu den Sozialleistungen, während derer arbeitgeberseitige Leistungen beitragsfrei sind (§ 23 c SGB IV), soll demnächst auch das Elterngeld gehören. Außerdem ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro vorgesehen: Arbeitgeberseitige Leistungen sind auch dann beitragsfrei, wenn sie zusammen mit den Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt bis zu diesem Betrag übersteigen (siehe SUMMA SUMMARUM, Ausgabe 6/2005, S. 4 ff.).

Beitragserstattung

Bislang müssen die Rentenversicherungsträger zu Unrecht entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall für viele Jahre rückwirkend erstatten. Künftig gelten solche Beiträge nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge und erhöhen damit die Rentenansprüche der Versicherten. Die Beiträge bleiben damit als solche erhalten, eine Erstattung ist nicht mehr möglich.

Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber stellt klar (§ 28 a SGB IV und § 8 a DEÜV), dass Insolvenzverwalter zum Vortag der Insolvenz für freigestellte Mitarbeiter eine Meldung erstatten müssen. Nachdem das Sozialgericht Freiburg in einem Urteil vom 13. Mai 2004 entschieden hatte, dass es für diese Meldeverpflichtung an einer Grundlage in § 28 a SGB IV fehlte, hatten sich Insolvenzverwalter geweigert, entsprechende Meldungen abzugeben.

Nach § 28 e SGB IV wird der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil am Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber einbehalten. Diese Vorschrift wird so ergänzt, dass der Beitragsanteil des Beschäftigten am Gesamtsozialversicherungsbeitrag künftig zu dessen Vermögen gehört. Damit ist er künftig Anfechtungen von Insolvenzverwaltern entzogen.

Beitragsnachweise

Bisher ist in den Satzungen der Krankenkassen unterschiedlich geregelt, wann Beitragsnachweise im Lastschriftverfahren übermittelt werden müssen; es gelten Spannen zwischen zwei und vier Arbeitstagen. Künftig soll der zweite Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge als einheitlicher Zeitpunkt gelten (§ 28 f Abs. 3 SGB IV).

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Anhebung der Altersgrenzen: **Rente mit 67**

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl S. 554 ff.) wurde die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Regelaltersrente, die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beschlossen. Der Gesetzgeber reagierte mit diesem Gesetz darauf, dass die Verlängerung der Lebenserwartung die Zahl der Bezieher von Altersrenten **[Altersrenten]** künftig ansteigen lässt und infolge des Rückgangs der Geburtenzahlen die Zahl der künftigen Beitragszahler in der aktiven Erwerbsphase voraussichtlich abnimmt. Die Altersgrenzen für Renten werden mit dem Ziel hinausgeschoben, trotz dieser demografisch bedingten Veränderungen die Finanzierung der Renten bei stabil bleibendem Beitragssatz zu sichern.

1. Übergangsregelung bis 2011

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2008 in Kraft. Die neuen Altersgrenzen für die abschlagsfreie Regelaltersrente sowie die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit und ohne Abschlag werden jedoch frühestens bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 2011 wirksam. Aufgrund von Übergangsregelungen kommt es nämlich bei folgenden Rentenarten für die genannten Versicherten nicht zu einer Anhebung der Altersgrenzen:

- Regelaltersrente, Geburtsjahrgänge 1946 und älter
- Altersrente für langjährig Versicherte, Geburtsjahrgänge 1948 und älter
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Geburtsjahrgänge 1951 und älter

Dies gilt auch, wenn diese Versicherten erst nach dem 31. Dezember 2011 die Altersrente beanspruchen.

Für alle Arbeitnehmer, die von den vorgenannten Übergangsregelungen nicht erfasst werden und deren Lebensplanung einen Übergang in eine entsprechende Rente nach 2011 vorsieht, ist es wichtig, die neuen Altersgrenzenregelungen zu kennen. Frühere Rentenauskünfte ihres Rentenversicherungsträgers mit Angaben zum möglichen Rentenbeginn mit und ohne Abschlag sind insoweit überholt. Wichtig ist die Kenntnis der neuen Altersgrenzenregelungen auch für die Personalplanung und -entwicklung der Arbeitgeber. Insbesondere bedeutend ist sie für solche Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Altersteilzeitverträge oder Pensionsregelungen bis zu einem Altersrentenbeginn nach dem 31. Dezember 2011 anbieten.

2. Vertrauensschutzklausel

Über die in den Übergangsregelungen genannten Geburtsjahrgänge hinaus werden die Altersgrenzen für eine abschlagsfreie Altersrente unter folgenden Bedingungen nicht angehoben:

- bis einschließlich Geburtsjahrgang 1954, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz vereinbart hat, oder
- bis einschließlich Jahrgang 1963, wenn der Versicherte Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat.

Der Vertrauensschutz aufgrund einer Vereinbarung über Altersteilzeit setzt voraus, dass beide Vertragspartner bereits vor dem 1. Januar 2007 entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben. Nach dem Gesetzestext wird keine „unwiderrufliche“ Vereinbarung verlangt. Die Gesetzesbegründung spricht zwar von einer „rechtsverbindlichen“ Disposition. Dies ist jedoch nur in dem Sinne zu verstehen, dass ein bindender Vertrag geschlossen worden sein muss. Auch ein Vertrag über Altersteilzeitarbeit mit Rücktrittsklausel oder Widerrufsvorbehalt ist bereits ein bindender Vertrag in diesem Sinne. Ausschlaggebend für die Anwendung der Vertrauensschutzregelung ist allein das Vorliegen eines Altersteilzeitarbeitsvertrages am Stichtag. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt ist unbeachtlich. Ein Altersteilzeitvertrag ist auch dann verbindlich und löst Vertrauensschutz aus, wenn die Arbeitsverwaltung keine Förderleistungen erbringt bzw. die Altersteilzeitarbeit erst nach dem 31. Dezember 2009 beginnt. Ein Antrag des Versicherten auf Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2007, ohne dass ein Vertrag über Altersteilzeit abgeschlossen wurde, führt nicht zum Vertrauensschutz.

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen verbleibt es bei den bisherigen Altersgrenzen nur, wenn der Versicherte zusätzlich bereits am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50 %) anerkannt war.

3. Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1963 angehoben. Das gilt für Versicherte, die nicht unter die Übergangsregelungen fallen (Jahrgänge ab 1947, siehe Ziffer 1) und für die auch kein Vertrauensschutz gilt (siehe Ziffer 2). Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger ist das 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze, ab der bei Erfüllung der Wartezeit frühestens Anspruch auf Regelaltersrente besteht. Eine vorzeitige Rentenzahlung mit Abschlägen ist bei der Regelaltersrente [Regelaltersrente] nicht möglich. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten Rentenbeginn:

Tabelle: Regelaltersgrenzen

Geburt	ohne Vertrauensschutz frühester Rentenbeginn		mit Vertrauensschutz frühester Rentenbeginn	
	ab Alter		ab Alter	
Jahr	Jahr	Monat	Jahr	Monat
1946 und älter	65	0	65	0
1947	65	1	65	0
1948	65	2	65	0
1949	65	3	65	0
1950	65	4	65	0
1951	65	5	65	0
1952	65	6	65	0
1953	65	7	65	0
1954	65	8	65	0
1955	65	9	65	0*
1956	65	10	65	0*
1957	65	11	65	0*
1958	66	0	65	0*
1959	66	2	65	0*
1960	66	4	65	0*
1961	66	6	65	0*
1962	66	8	65	0*
1963	66	10	65	0*
1964 und jünger	67	0		

* Gilt nur für die Bezieher von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus.

4. Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte wird schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1963 angehoben. Das gilt für Versicherte, die nicht unter die Übergangsregelungen fallen (Jahrgänge ab 1949, siehe Ziffer 1) und für die auch kein Vertrauensschutz gilt (siehe Ziffer 2). Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger ist das 67. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente. Für Versicherte, die unter die Übergangsregelungen fallen oder für die Vertrauensschutz gilt, verbleibt es bei der abschlagsfreien Altersrente ab dem 65. Lebensjahr.

Die Altersrente für langjährig Versicherte [Altersrente für langjährig Versicherte] kann – im Gegensatz zur Regelaltersrente – vorzeitig ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Die vorzeitige Rentengewährung führt allerdings zu Rentenabschlägen, und zwar in Höhe von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezuges.

Für die Geburtsjahrgänge ab 1948 war im Übrigen bei der Altersrente für langjährig Versicherte die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme bereits ab dem 62. Lebensjahr (für die Jahrgänge 1948 und 1949 stufenweise) vorgesehen gewesen. Diese Regelung wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz gestrichen und gilt nur noch bei bestehendem Vertrauensschutz.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten abschlagsfreien Rentenbeginn und den frühesten Rentenbeginn mit Abschlägen:

Tabelle: Altersgrenzen für die Altersrente für langjährig Versicherte: Frühester Rentenbeginn ohne Vertrauensschutz (o.V.) oder mit Vertrauensschutz (m.V.)

Geburt	Geburt	o.V.	o.V.	o.V.	o.V.	o.V.	m.V.	m.V.	m.V.	m.V.	m.V.
Jahr	Monat	Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag
		Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%
1947	und älter	65	0	63	0	7,2	65	0	63	0	7,2
1948	Jan., Febr.	65	0	63	0	7,2	65	0	62	11	7,5
	März, April	65	0	63	0	7,2	65	0	62	10	7,8
	Mai, Juni	65	0	63	0	7,2	65	0	62	9	8,1
	Juli, Aug.	65	0	63	0	7,2	65	0	62	8	8,4
	Sept., Okt.	65	0	63	0	7,2	65	0	62	7	8,7
	Nov., Dez.	65	0	63	0	7,2	65	0	62	6	9,0
1949	Jan.	65	1	63	0	7,5	65	0	62	5	9,3
	Febr.	65	2	63	0	7,8	65	0	62	5	9,3
	März, April	65	3	63	0	8,1	65	0	62	4	9,6
	Mai, Juni	65	3	63	0	8,1	65	0	62	3	9,9
	Juli, Aug.	65	3	63	0	8,1	65	0	62	2	10,2
	Sept., Okt.	65	3	63	0	8,1	65	0	62	1	10,5
	Nov., Dez.	65	3	63	0	8,1	65	0	62	0	10,8
1950		65	4	63	0	8,4	65	0	62	0	10,8
1951		65	5	63	0	8,7	65	0	62	0	10,8
1952		65	6	63	0	9	65	0	62	0	10,8
1953		65	7	63	0	9,3	65	0	62	0	10,8
1954		65	8	63	0	9,6	65	0	62	0	10,8
1955		65	9	63	0	9,9	65	0*	62	0*	10,8
1956		65	10	63	0	10,2	65	0*	62	0*	10,8
1957		65	11	63	0	10,5	65	0*	62	0*	10,8
1958		66	0	63	0	10,8	65	0*	62	0*	10,8
1959		66	2	63	0	11,4	65	0*	62	0*	10,8
1960		66	4	63	0	12	65	0*	62	0*	10,8
1961		66	6	63	0	12,6	65	0*	62	0*	10,8
1962		66	8	63	0	13,2	65	0*	62	0*	10,8
1963		66	10	63	0	13,8	65	0*	62	0*	10,8
1964	und jünger	67	0	63	0	14,4					

5. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze der Altersrente für schwerbehinderte Menschen [Altersrente für schwerbehinderte Menschen] wird schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1963 angehoben. Dies gilt für Versicherte, die nicht unter die Übergangsregelungen fallen (Jahrgänge ab 1952, siehe Ziffer 1) und für die auch kein

Vertrauensschutz gilt (siehe Ziffer 2). Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger ist das 65. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente. Für Versicherte, die unter die Übergangsregelungen fallen oder für die Vertrauensschutz gilt, kann die Rente nach wie vor mit dem 63. Lebensjahr ohne Abschläge beginnen bzw. mit dem 60. Lebensjahr bei einem Abschlag von 10,8 %.

Möglich ist eine vorzeitige Inanspruchnahme bis zu 36 Monaten. Sie führt allerdings zu Rentenabschlägen, und zwar in Höhe von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezuges.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten Rentenbeginn (abschlagsfrei bzw. mit Abschlägen):

Tabelle: Altersgrenzen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen: Frühester Rentenbeginn ohne Vertrauensschutz (o.V.) oder mit Vertrauensschutz (m.V.)

Geburt	Geburt	o.V.					m.V.				
		Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag
Jahr	Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%
1951	und älter	63	0	60	0	10,8	63	0	60	0	10,8
1952	Januar	63	1	60	1	10,8	63	0	60	0	10,8
	Februar	63	2	60	2	10,8	63	0	60	0	10,8
	März	63	3	60	3	10,8	63	0	60	0	10,8
	April	63	4	60	4	10,8	63	0	60	0	10,8
	Mai	63	5	60	5	10,8	63	0	60	0	10,8
	Juni b. Dez.	63	6	60	6	10,8	63	0	60	0	10,8
1953		63	7	60	7	10,8	63	0	60	0	10,8
1954		63	8	60	8	10,8	63	0	60	0	10,8
1955		63	9	60	9	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1956		63	10	60	10	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1957		63	11	60	11	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1958		64	0	61	0	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1959		64	2	61	2	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1960		64	4	61	4	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1961		64	6	61	6	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1962		64	8	61	8	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1963		64	10	61	10	10,8	63	0*	60	0*	10,8
1964	und jünger	65	0	62	0	10,8					

* Gilt nur für die Bezieher von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus.

Versicherte, die am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente. Dies gilt nach einer Vertrauensschutzregelung aus dem Jahr 2000 allerdings nur, wenn sie vor dem 17. November 1950 geboren sind.

6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Keine Änderungen ergeben sich bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit [Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit].

Es verbleibt bei der Altersgrenze von 65 Jahren für eine abschlagsfreie Altersrente für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1951.

Mit Rentenabschlägen können Versicherte der Geburtsjahrgänge 1945 und älter die Rente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres beanspruchen. Gleiches gilt aufgrund von Vertrauensschutzregelungen für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951,

- die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,
- deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung, Vereinbarung oder Befristung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist (Entsprechendes gilt für befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahmen),
- deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches waren,
- die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1948, die nicht unter diese Vertrauensschutzregelung fallen, können die Rente frühestens zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr (Stufenregelung, siehe nachstehende Tabelle) beanspruchen.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1951, die keinen Vertrauensschutz haben, beginnt die Rente frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 und jünger können diese Altersrente nicht mehr beziehen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten Rentenbeginn (abschlagsfrei bzw. mit Abschlag):

Tabelle: Altersgrenzen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit: Frühester Rentenbeginn ohne Vertrauensschutz (o.V.) oder mit Vertrauensschutz (m.V.)

Geburt	Geburt	o.V.	o.V.	o.V.	o.V.	o.V.	m.V.	m.V.	m.V.	m.V.	m.V.
Jahr	Monat	Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Ohne Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag	Mit Abschlag
		Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	Ab Alter Jahr	Ab Alter Monat	%
1945	und älter	65	0	60	0	18	65	0	60	0	18,0
1946	Januar	65	0	60	1	17,7	65	0	60	0	18,0
	Februar	65	0	60	2	17,4	65	0	60	0	18,0
	März	65	0	60	3	17,1	65	0	60	0	18,0
	April	65	0	60	4	16,8	65	0	60	0	18,0
	Mai	65	0	60	5	16,5	65	0	60	0	18,0
	Juni	65	0	60	6	16,2	65	0	60	0	18,0
	Juli	65	0	60	7	15,9	65	0	60	0	18,0
	August	65	0	60	8	15,6	65	0	60	0	18,0
	September	65	0	60	9	15,3	65	0	60	0	18,0
	Oktober	65	0	60	10	15	65	0	60	0	18,0
	November	65	0	60	11	14,7	65	0	60	0	18,0
	Dezember	65	0	61	0	14,4	65	0	60	0	18,0
1947	Januar	65	0	61	1	14,1	65	0	60	0	18,0
	Februar	65	0	61	2	13,8	65	0	60	0	18,0
	März	65	0	61	3	13,5	65	0	60	0	18,0
	April	65	0	61	4	13,2	65	0	60	0	18,0
	Mai	65	0	61	5	12,9	65	0	60	0	18,0
	Juni	65	0	61	6	12,6	65	0	60	0	18,0
	Juli	65	0	61	7	12,3	65	0	60	0	18,0
	August	65	0	61	8	12	65	0	60	0	18,0
	September	65	0	61	9	11,7	65	0	60	0	18,0
	Oktober	65	0	61	10	11,4	65	0	60	0	18,0
	November	65	0	61	11	11,1	65	0	60	0	18,0
	Dezember	65	0	62	0	10,8	65	0	60	0	18,0
1948	Januar	65	0	62	1	10,5	65	0	60	0	18,0
	Februar	65	0	62	2	10,2	65	0	60	0	18,0
	März	65	0	62	3	9,9	65	0	60	0	18,0
	April	65	0	62	4	9,6	65	0	60	0	18,0
	Mai	65	0	62	5	9,3	65	0	60	0	18,0
	Juni	65	0	62	6	9	65	0	60	0	18,0
	Juli	65	0	62	7	8,7	65	0	60	0	18,0
	August	65	0	62	8	8,4	65	0	60	0	18,0
	September	65	0	62	9	8,1	65	0	60	0	18,0
	Oktober	65	0	62	10	7,8	65	0	60	0	18,0
	November	65	0	62	11	7,5	65	0	60	0	18,0
	Dezember	65	0	63	0	7,2	65	0	60	0	18,0
1949	bis 1951	65	0	63	0	7,2	65	0	60	0	18,0

7. Altersrente für Frauen

Auch bei der Altersrente für Frauen [Altersrente für Frauen] ergeben sich keine Änderungen. Es verbleibt bei der Altersgrenze von 65 Jahren für eine abschlagsfreie Altersrente für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1945 bis 1951. Für die Geburtsjahrgänge 1944 und älter gilt ein etwas früherer Zeitpunkt (stufenweise Regelung).

Frauen können diese Rente mit Rentenabschlägen frühestens ab dem 60. Lebensjahr beziehen. Der Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Bei Frauen ab Geburtsjahr 1945 sind dies bei einem vorzeitigen Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres 18 % Abschlag.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 und jünger können diese Altersrente nicht mehr beziehen.

8. Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ab dem Jahr 2012 wird eine neue Altersrentenart, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, eingeführt. Diese Altersrente kann ab der Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei bezogen werden. Sie ist für die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger interessant, soweit sie nicht unter die Vertrauensschutzregelung fallen und bei denen daher ab dem Jahr 2012 die Altersgrenze für die Regelaltersrente und die Altersrente für langjährig Versicherte über das 65. Lebensjahr hinaus angehoben wird (siehe Ziffern 3 und 4). Bei der Inanspruchnahme der neuen Altersrente verbleibt es bei der abschlagsfreien Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr. Voraussetzung für diese neue Altersrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 45 Jahren. Auf diese Wartezeit werden neben Pflichtbeitragszeiten auch Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten angerechnet. Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe werden nicht berücksichtigt.

Altersrenten

Es gibt in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Arten von Altersrenten:

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für langjährig Versicherte
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter)
- die Altersrente für Frauen (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter)
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab dem Jahr 2012)

Bei allen Altersrentenarten ist die Rentenberechnungsformel gleich. Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich des frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginns und des Rentenbeginns mit Abschlägen sowie der diesbezüglichen Voraussetzungen.

Regelaltersrente

Versicherte haben gemäß § 35 SGB VI nach Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Regelaltersrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auf diese Wartezeit werden insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting angerechnet.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente setzt nach § 36 SGB VI die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren voraus. Dazu gehören unter anderem Kalendermonate mit Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung, Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Schulausbildung) sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente setzt eine Wartezeit von 35 Jahren voraus. Dazu gehören Kalendermonate mit Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung, Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Schulausbildung) sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting.

Weiter setzt diese Rentenart voraus, dass der Versicherte zum Rentenbeginn als schwer- behinderter Mensch (Grad der Behinderung von wenigstens 50 %) anerkannt ist. Ist der Versicherte vor 1951 geboren, genügt auch das Vorliegen von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Diese Altersrente erhalten nach § 237 SGB VI Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn haben und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

- die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 (Satz 1) Nr. 1 AltersTZG für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben.

Auf die Wartezeit werden insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting angerechnet.

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten nach § 237a SGB VI versicherte Frauen, die

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge haben.

Auf diese Wartezeit werden insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting angerechnet.

Altersteilzeit: **Auch zukünftig möglich**

Altersteilzeitbeschäftigungen können auch noch nach dem 31. Dezember 2009, also dem Ende der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), angetreten werden. Zudem ist Altersteilzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich, wenn der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen (Aufstockung des Nettoentgelts und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) für mindestens sechs Jahre erbringt.

Die BA erbringt Förderleistungen im Rahmen von Altersteilzeitbeschäftigungen nur, wenn die Altersteilzeitbeschäftigung bis spätestens 31. Dezember 2009 angetreten wird. Als Förderleistungen erstattet sie dem Arbeitgeber ganz oder teilweise die Aufstockungsbeträge zum Nettoentgelt und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass er den frei werdenden Arbeitsplatz mit einem arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einem Auszubildenden nach Ausbildungsabschluss im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besetzt.

Weil die Förderleistungen der BA durch das Altersteilzeitgesetz (AltersTZG) zeitlich befristet sind, gingen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bisher davon aus, dass nach dem 31. Dezember 2009 eine Altersteilzeitbeschäftigung nicht mehr angetreten werden kann. An dieser Auffassung wird nicht mehr festgehalten. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales können auch nach dem 31. Dezember 2009 Altersteilzeitbeschäftigungen angetreten werden, solange das AltersTZG, die besonderen steuerrechtlichen Regelungen und die besonderen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bestehen bleiben. Allerdings wird die BA solche Altersteilzeitbeschäftigungen nicht mehr fördern.

Blockmodell

Schon heutzutage kann bei einer Altersteilzeitbeschäftigung im sogenannten Blockmodell die Altersteilzeit auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vereinbart werden.

Bestehen besondere kollektivrechtliche Regelungen, sind sogar bis zu zehn Jahre möglich.

Nach den gesetzlichen Regelungen muss der Arbeitgeber bei einer Altersteilzeitbeschäftigung, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vereinbart worden ist, allerdings nur für einen Zeitraum von sechs Jahren die zusätzlichen Leistungen (Aufstockung des Nettoentgelts und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) zahlen. Während der über den Zeitraum von sechs Jahren hinausgehenden Altersteilzeitbeschäftigung müssen danach durch den Arbeitgeber wegen fehlender gesetzlicher Regelungen nicht zwingend die zusätzlichen Leistungen erbracht werden. Der Arbeitgeber kann allerdings als freiwillige Leistung oder aufgrund von arbeitsvertraglichen sowie tarifvertraglichen Regelungen auch für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren die zusätzlichen Leistungen erbringen.

Stockt der Arbeitgeber nur für längstens sechs Jahre das Nettoarbeitsentgelt auf und zahlt zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge, liegt dennoch während der gesamten Zeit (z. B. 10 Jahre) der Altersteilzeitbeschäftigung Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor.

Neuer Übungsleiterfreibetrag: 2.100 Euro sozialversicherungsfrei?

Am 21. September 2007 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Damit wird der sogenannte Übungsleiterfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2007 auf 2.100 Euro angehoben. Dies wirkt sich auch auf die Sozialversicherung aus.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bisher bis zur Höhe von 1.848 Euro im Jahr (monatlich 154 Euro) steuer- und damit auch beitragsfrei. Die Vergütungen müssen nicht ausdrücklich als Aufwandsentschädigungen deklariert werden. Begünstigt sind

- Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der AO).

Da diese steuerfreien Einnahmen aus solchen Tätigkeiten in der Sozialversicherung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt gehören, sind sie zum einen von der Beitragspflicht ausgenommen. Zum anderen ist der Übungsleiterfreibetrag insbesondere bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen [geringfügige Beschäftigung] im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV von Bedeutung.

Soweit der bisherige steuerfreie Betrag anteilig monatlich mit 154 Euro angesetzt wurde, bestand bis zu einem monatlichen Entgelt von 554 Euro eine geringfügig entlohnte und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Mit dem neuen Übungsleiterfreibetrag von 2.100 Euro sind entsprechende geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von bis zu 575 Euro pro Monat versicherungsfrei, wenn der Freibetrag anteilig in Höhe von 175 Euro pro Monat angesetzt wird.

Der Arbeitgeber muss Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (13 bzw. 15 %) nur aus dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zahlen. Die steuerfreien Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt.

Mit der Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags sind jedoch keine rückwirkenden Auswirkungen auf die Sozialversicherung verbunden. In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kann sich die Erhöhung erst von dem Zeitpunkt an auswirken, in dem das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Rechtskraft erlangt hat, das heißt mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Der Ausschluss der Rückwirkung resultiert aus dem sozialversicherungsrechtlichen Eingriffsverbot für abgewickelte Versicherungsverhältnisse. In der Sozialversicherung müssen die Versicherungsverhältnisse vorausschauend beurteilt werden. Da die Versicherten auf den Versicherungsschutz vertrauen können, ist eine nachträgliche Änderung grundsätzlich ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen zum Beispiel der bisherige Abzug des anteiligen Übungsleiterfreibetrags in Höhe von monatlich 154 Euro nicht zur Geringfügigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijobs) geführt hat, kann durch die nachträgliche Berücksichtigung eines entsprechend höheren Freibetrags die Sozialversicherungspflicht für die Vergangenheit nicht beseitigt werden.

Beispiel			
	Alt		Neu
Monatliche Vergütung aus einer Beschäftigung als Übungsleiter	575 Euro		575 Euro
abzgl. steuerfreier Aufwandsentschädigung	154 Euro		175 Euro
Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung	421 Euro		400 Euro
Sozialversicherungspflicht	ja		nein
Sozialversicherungsfreiheit tritt nur für die Zukunft ein. Für die Vergangenheit verbleibt es bei der Versicherungs- und Beitragspflicht.			

Wurde der Übungsleiterfreibetrag seit dem 1. Januar 2007 kontinuierlich eingesetzt, verbleibt für den Rest des Jahres ein höherer Teil des neuen Übungsleiterfreibetrages. Für jeden vergangenen Monat können ab Verkündung des Gesetzes zusätzlich 21 Euro veranschlagt werden. Entsprechend vermindert sich für den Rest des Jahres das Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt (sog. Minijob) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate/60 Kalendertage oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist; es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt (kurzfristige Beschäftigung).

Entgeltumwandlung: **Beitragsfreiheit über 2008 hinaus**

Am 8. August 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt.

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 115 SGB IV; § 1 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 4 Abs. 2 SvEV) gelten die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile zugunsten einer Direktzusage oder Unterstützungskasse sowie die aus einer Entgeltumwandlung resultierenden steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2007 bundeseinheitlich: 2 520 Euro) nur bis zum 31. Dezember 2008 nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung soll die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung bis zu der bisherigen Höchstgrenze in allen fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung auf Dauer festgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf ist in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Impressum

Summa Summarum wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund,
Hallesche Straße 1, 10963 Berlin,
und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen,
Telefon: 0201 72095-0, Telefax: 0201 72095-88.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern Süd,
 - Berlin-Brandenburg,
 - Braunschweig-Hannover,
 - Hessen,
 - Mitteldeutschland,
 - Nord,
 - Ober- und Mittelfranken,
 - Oldenburg-Bremen,
 - Rheinland,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Schwaben,
 - Unterfranken,
 - Westfalen,
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt

Schriftleitung:

Werner Föhlinger, Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,

Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,

Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 21.09.2007

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.